



Stellungnahme der Bundesfrauengruppe der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zweites Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Berlin, 19.12.2023

Der ungehinderte Zugang zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist für jede Frau / Person zu gewährleisten. Allerdings ist dies bundesweit nicht flächendeckend gegeben. Durch Abtreibungsgegner:innen wird der ungehinderte Zugang (ungewollt) Schwangerer zu Beratungseinrichtungen und ärztlichen Praxen mit sog. „Gehsteigbelästigungen“ massiv erschwert. Dies geschieht u. a. durch Plakate, direkte Ansprache von Frauen oder kollektives Beten.

Berater:innen von Einrichtungen, die die gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, prangern diese Problematik seit langem an und fordern einen besseren Schutz der Beratungssuchenden wie auch der Berater:innen. Schwangere sind gesetzlich verpflichtet, die Pflichtberatung aufzusuchen, um im Rahmen des § 218 StGB straffrei einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können.

1. Die GdP-Bundesfrauengruppe unterstützt die Erweiterung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Bereits 2021 hat das Gunda-Werner-Institut in der Heinrich-Böll-Stiftung ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, inwieweit hier die Versammlungsfreiheit mit dem Persönlichkeitsrecht der Schwangeren, welches im Falle einer frühen Schwangerschaft der besonders schützenswerten Intimsphäre zuzuordnen ist, kollidiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Persönlichkeitsrecht schwerer wiegt als das Recht der Versammlungsfreiheit (Meinungsfreiheit, Versammlungsrecht, Religionsfreiheit) der Abtreibungsgegner:innen. Dem Recht nach Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit ist auch außerhalb der Hör- und Sichtweite der Einrichtung genüge getan.

Daher wird im Gutachten die Ergänzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) um einen Ordnungswidrigkeitstatbestand vorgeschlagen, der die versuchte oder erfolgreiche Beeinflussung oder die Hinderung am Zugang der Ratsuchenden mit einem Bußgeld belegt. Eine einheitliche bundesweite Regelung ist demnach zwingend erforderlich, um „aggressive“ Abtreibungsgegner:innen, die vielerorts aktiv sind, in die erforderlichen „Schranken“ zu weisen, um so dem Persönlichkeitsrecht der Ratsuchenden gerecht zu werden. Dies unterstützt die Frauengruppe (Bund) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) vollumfänglich. In dem vorliegenden Referentenentwurf werden Bußgeldtatbestände zum besseren Schutz von Schwangeren und von Berater:innen eingeführt, die angemessen sind.

2. Polizeiliche Ressourcen müssen zwingend aufgestockt werden

Der Vorteil der Regelung der „Gehsteigbelästigung“ als Ordnungswidrigkeit liegt darin, dass hierdurch klargestellt wird, dass bei solchen Verhaltensweisen das Schutzgut der „öffentlichen Sicherheit“ in Gestalt der objektiven Rechtsordnung betroffen ist. Dies erleichtert die Rechtsanwendung und den Zugriff für die Ordnungsbehörden deutlich und bringt eindeutig zum Ausdruck, dass ein solches Verhalten rechtlich missbilligt wird.

Der Großteil der Ordnungsbehörden (kommunal) ist aber nicht im 24/7-Dienst tätig, somit kommt ggf. die Polizei zum Einsatz. Diese kann u. a. einen Platzverweis gegenüber den

Versammlungsteilnehmer:innen zur Gefahrenabwehr bei konkreter Gefahr aussprechen und die Ordnungswidrigkeit aufnehmen. Dbzgl. verweist die Bundesfrauengruppe der GdP auf die derzeitigen Ressourcen der Polizei in den Bundesländern, die eine weitere Kräftebindung für diese Aufgabe aber nicht zulassen. Durch die Politik sind daher die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zwingend im Vorfeld bereitzustellen, um dieser zwingend durchzusetzenden Maßnahmen gerecht zu werden.